

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Knipsi-Ortenau, Alexander Gaisdörfer, Wittenweierer Straße 39, 77963 Schwanau

1.2 Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

1.3 Diese AGB gelten als vereinbart, wenn der Kunde sie bestätigend bei Erteilung einer Anfrage (auch über das Internet) zur Kenntnis nimmt oder ihnen nicht umgehend widerspricht, spätestens aber mit der Annahme des Angebots vom Vermieter bzw. der Entgegennahme der Leistung. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen - sie erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, der Vermieter erkennt diese schriftlich an.

2. Vertragsschluss und Umfang der Lieferung

2.1 Ein Vertrag kommt grundsätzlich mit der schriftlichen Annahme des Angebots vom Vermieter durch den Kunden und der anschließenden Übersendung einer Auftragsbestätigung per Mail durch den Vermieter zustande.

2.1.1 Der Vermieter erbringt mit der Fotobox ausschließlich Leistungen zur digitalen Aufzeichnung und Reproduktion von Bildaufnahmen. Art, Ort, Zeit und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen sowie spezielle zu berücksichtigenden Kundenwünsche sind in dem jeweiligen Vertrag bestimmt.

2.2 Der Vermieter erbringt die Leistungen durch die Bereitstellung von geeigneten Geräten Fotobox und deren Betreuung durch Personal entsprechend der vertraglichen Regelungen. Der Vermieter ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

2.3 Nach Absenden eines Anfrageformulars/einer Anfrage erhält der Mieter eine Angebotsmail vom Vermieter über die verschiedenen, zur Verfügung stehenden Systeme. Mittels einer Buchungsanfrage entscheidet sich der Mieter für ein bestimmtes System. Der Vertrag kommt erst durch Übersendung einer Auftragsbestätigung per Mail durch den Vermieter zustande.

2.4 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet. Angaben und Mitteilungen des Mieters sind nur verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.5 Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Vermieter anerkannt worden sind.

3. Zahlungsvereinbarungen

3.1 Ist der Mieter eine Privatperson, so ist mit Eingang der Auftragsbestätigung & Rechnung beim Mieter eine Anzahlung auf das Konto des Vermieters zu leisten. Die Anzahlung in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages oder mindestens 200€ ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung & Rechnung zur Zahlung fällig. Nach der erfolgten Anzahlung wird 7 Tage vor dem Leistungsdatum oder, bei Erbringung der Leistung an den Mitarbeiter von knipsi-ortenau, die Zahlung des Restbetrages fällig. Nach Vereinbarung zwischen dem Vermieter und dem Mieter ist die Zahlung des Restbetrags auch innerhalb von 14 Tagen nach dem Leistungsdatum möglich. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Die Nichtzahlung gilt als Rücktritt und berechtigt zur Neuvermietung.

3.2 Ist der Mieter Unternehmer, sind Zahlungen binnen 14 Tagen ab Leistungsdatum zu leisten.

3.3 Ergeben sich durch Verschiebung von Anfang- und Endzeiten von Veranstaltungen Mehrzeiten oder ergeben sich zusätzliche Wartezeiten so ist der Kunde verpflichtet, diese nachzuberechnenden Zeiten entsprechend zu bezahlen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er diese nicht zu vertreten hat. Die Restzahlung der Vergütung ist sofort nach Erbringung der Dienstleistung fällig.

3.3.1 Die zusätzlich angefallenen Kosten für benutztes Verbrauchsmaterial wie z.B. Drucksets werden dem Vermieter nach Ablauf der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Diese Zahlungen sind binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

3.4 Nimmt ein Mieter am Lastschriftverfahren teil und wird eine solche aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, zurückgegeben, hat er eine Mehraufwandsentschädigung i.H.v. 10 € je zurückgegebener Lastschrift zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

4. Vertragliche Rücktrittsrechte

4.1 Dem Mieter wird ein vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt. Im Fall eines Rücktritts des Mieters werden folgende Beträge in Rechnung gestellt: bei Rücktritt nach Ablauf des gesetzlichen Widerrufsrechts (14 Tage): 60% des Mietpreises, bei Rücktritt 3 Wochen vor Mietbeginn: 75% des Mietpreises, bei Rücktritt 1 Woche vor Mietbeginn: 90 % des Mietpreises

5. Vertragspflichten und Haftung

5.1 Der Mieter hat die Ware sorgsam zu behandeln. Die Ware ist vom Mieter im gleichen Zustand und in gleicher Verpackung wieder zurückzugeben.

5.2 Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Mitteilung über den Schaden zu machen. Es ist ein Protokoll anzufertigen mit Namen und Anschriften der Beteiligten, soweit bekannt, sowie der Schadenshergang zu beschreiben.

5.3 Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Verluste und/oder Schäden, die während der Mietzeit sowie Hin- und Rücktransport an der Ware entstehen. Bei Schäden oder Verlust haftet er insbesondere - für erforderliche Reparaturkosten, - bei Totalschaden, Diebstahl oder Verlust für den Zeitwert der Ware, - für erforderliche Gutachterkosten, - bei Schäden für den merkantilen Minderwert, - für dem Vermieter entstehenden Ausfallschaden für die Dauer einer Reparatur bzw. im Falle von Diebstahl oder Verlust für die angemessene Dauer einer Ersatzbeschaffung.

5.4 Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Verluste und/oder Schäden, die während Hin- und Rücktransport an der Ware entstehen, nach Maßgabe der Ziffer 5.3.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Ware am ersten Werktag nach der Veranstaltung zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Frist ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter entstehende Schäden zu ersetzen (z.B. entgangener Gewinn bei unmöglich gewordener Weitervermietung).

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

6.1 Der Kunde wird dem Vermieter bei der Erbringung seiner Leistungen in erforderlicher und angemessener Weise unterstützen. Der Kunde duldet den Zugang zum Aufstellungsort der Geräte und den Aufenthalt des Personals vom Vermieter zum zeitgerechten Aufbau vor der Veranstaltung, während der Veranstaltung bis zum Ende und zum Abbau der Geräte.

6.2 Sollen die Geräte in Räumlichkeiten Dritter verwendet werden, sorgt der Kunde vor Beginn der Veranstaltung für eine entsprechende Duldung des Dritten. Gegebenenfalls erforderliche Zutrittsberechtigungen wie z.B. Ausstellerausweise zu Messen und evtl. erforderliche Einfahrts- und Parkberechtigungen sind durch den Kunden zu beschaffen und bis spätestens 3 Tagen vor der Veranstaltung an den Vermieter zu übergeben.

6.3 Für geeignete Stromquellen (in der Regel 220V/16A Schukoanschluss) und die entstehenden Kosten der Stromentnahme ist der Kunde verantwortlich.

6.4 Auf die aufgestellten Geräte als mögliche Gefahrenquelle werden die Teilnehmer vom Kunden ausdrücklich am Veranstaltungsort hingewiesen, ebenso darauf, dass die Teilnehmer mit der Nutzung der Aufnahmegeräte ihre Einwilligung zur Veröffentlichung ihres Fotos (zu Marketingzwecken) geben.

7. Leistungsstörung

7.1 Soweit sich Leistungsstörungen aus Gründen ergeben, die auf mangelnden Mitwirkungspflichten des Kunden beruhen oder durch deren Veranstaltungsteilnehmer veranlasst sind, bleiben die Ansprüche von knipsi-ortenau aus dem Vertrag unberührt.

7.2 Beruhen Leistungsstörungen auf technischen Problemen, so bemüht sich knipsi-ortenau um schnellstmögliche Beseitigung, sollte dieses nach Einschätzung von knipsi-ortenau nicht möglich sein, wird die erbrachte Leistung abgerechnet; eine Nacherfüllung entfällt.

Eine Mangelbeseitigung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

7.3 knipsi-ortenau ist zur sofortigen Wegnahme ihrer Geräte berechtigt, wenn ihr aus wichtigem Grund durch Verschulden des Kunden oder dessen Veranstaltungsteilnehmer ein Verbleib nicht bis zum Ende der Veranstaltungszeit zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde oder die Veranstaltungsteilnehmer die Geräte nicht ordnungsgemäß und nach Anweisung der Mitarbeiter von knipsi-ortenau gebrauchen oder die Geräte erheblich gefährdet sind. Alle Vergütungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

8. Datenspeicherung und Nutzungsrechte

8.1 Der Vermieter ist berechtigt, Daten über den Mieter, die er aufgrund der Geschäftsbeziehung erhalten hat, zu speichern und für geschäftliche Zwecke i.S. d. geltenden Datenschutzgesetzes zu verwenden.

8.2 Der Vermieter ist berechtigt, nach erfolgreichem Abschluss des Vertrages den Mieter als Referenzkunden zu Werbe- oder Informationszwecken gegenüber Dritten zu benennen. Der Mieter kann dem jederzeit widersprechen.

8.3 knipsi-ortenau steht das Urheberrecht an sämtlichen digitalen Aufzeichnungen in jeglicher Form und Darstellungsweise nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

8.4 knipsi-ortenau überträgt dem Kunden das einfache Nutzungsrecht auch zur Weitergabe an dessen Gäste / Veranstaltungsteilnehmer. Dieses Nutzungsrecht geht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung von knipsi-ortenau an den Kunden über.

9. Schriftformklausel, Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Kollisionsnormen des EGBGB ist ausgeschlossen.

9.3 Erfüllungsort für alle Leistungen, insbesondere Lieferung und Zahlung, ist Nonnenweier.

9.4 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Nonnenweier vereinbart.

9.5 Sollte eine der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.